

IV C 2 - S 2750-a/08/10001 :004

/ 2015/0355626 /

, April 2015

Feldfunktion geändert

Fax: 88

I.

St JG

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung des Vorschlags zu I.

durch Vortrag IV C 1
zur Umgehung der
Dividendenbesteuerung
überholt

15/15

Steuergestaltungen durch Banken zur Erstattung von Kapitalertragsteuer,
Dividendenstripping

WiWo-Artikel vom 17. April 2015

2 Anlagen

I. Vorschlag

Schreiben an die OFL mit der Bitte um Evaluierung der Aktienan- und -verkäufe um den
Dividendenstichtag bei den Kreditinstituten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zur Prüfung
evtl. gesetzgeberischer Schritte.

Gelöscht: und Ankündigung

Gelöscht: ggf.

II. Sachverhalt

Aktuell wird in der Presse vermehrt über die Vermeidung von Kapitalertragsteuer durch
ausländische Anteilseigner im Rahmen von sogenannten Dividenden-Stripping-Gestaltungen
berichtet. Bei diesen Modellen umgehen ausländische Investoren die Kapitalertragsteuer auf
in Deutschland erhaltene Dividenden, indem sie die Aktien um den Dividendenstichtag an
einen eigens gegründeten deutschen Investmentfonds z. B. im Rahmen einer Wertpapierleihe
übertragen, bei dem die Dividendenerträge zurzeit noch steuerfrei sind. Daneben werden auch

Gelöscht: Im Zusammenhang mit

Gelöscht: über die

Gelöscht: umgehen

Gelöscht: (zuletzt beschrieben im Artikel
der Wirtschaftswoche vom 17. April 2014).

- 2 -

immer wieder Gestaltungen ohne Nutzung von Investmentfonds angesprochen (so jüngst ein Artikel der Wirtschaftswoche vom 17. April 2014).

Dabei könnte folgende Gestaltung genutzt werden:

Der ausländische Anteilseigner verkauft seine (Streubesitz)Anteile (< 10 %) an einer deutschen Kapitalgesellschaft vor dem Dividendenstichtag an eine im Inland steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (im Regelfall eine Bank). Die Bank vergütet dabei mit dem Kaufpreis auch den Dividendenanspruch zzgl. der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer. Anschließend vereinnahmt die Bank die Dividende, erhält die Steuerbescheinigung und kann die Kapitalertragsteuer anrechnen. Die Anteile veräußert sie an den ausländischen Anteilseigner zu einem um die Dividende geminderten Betrag zurück.

Bei der Bank sind die Dividenden wegen der Sonderregelung des § 8b Absatz 7 KStG steuerpflichtig, da sie die Anteile nur kurzfristig hält; bei der Veräußerung erzielt sie allerdings einen Verlust, der steuerlich abziehbar ist. Im Ergebnis erhält sie die Kapitalertragsteuer, muss die Dividende aber wegen der gegenzurechnenden Veräußerungsverluste nicht bzw. nur in einem erheblich eingeschränkten Maße versteuern. Der ausländische Investor vermeidet so die Kapitalertragsteuer, die bei ihm definitiv geworden wäre.

Nach nicht bestätigten Aussagen sollen diese Geschäfte einen erheblichen Umfang (u. U. im Mrd.-Bereich) ausmachen. Belastbare konkrete Erkenntnisse oder Daten liegen aktuell nicht vor.

III. Stellungnahme

Die modellhafte Vermeidung von Kapitalertragsteuer im Rahmen von Dividenden-Stripping-Gestaltungen, insbesondere durch ausländische Anteilseigner, ist durch die Presseartikel öffentlich adressiert. Daher sollte ermittelt werden, ob insoweit Handlungsbedarf zur Sicherung der Kapitalertragsteueraufkommens besteht.

Es deutet einiges darauf hin, dass auch Banken hier die Sonderregelung des § 8b Absatz 7 KStG ausnutzen. Nach § 8b Absatz 7 KStG werden Erträge (Dividenden und Veräußerungsgewinne), die Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen aus Beteiligungen erzielen, die sie nur kurzfristig halten, von der generellen Steuerbefreiung des § 8b KStG für Beteiligungserträge ausgenommen; entsprechend sind mit diesen Beteiligungen in Zusammenhang stehende Aufwendungen und Gewinnminderungen (zB Veräußerungsverluste) steuerlich abziehbar. Die Regelung sollte insbesondere verhindern, dass Kreditinstitute steuerlich doppelt belastet werden, wenn sie aus

Feldfunktion geändert

Gelöscht: es sich um folgendes Vorgehen handeln

Gelöscht: §

Gelöscht: erhält

Gelöscht: über den Kaufpreis

Gelöscht: von mehreren Milliarden EUR

Gelöscht: , wobei sich diese Angaben auf die transferierten Werte und nicht auf die Kapitalertragsteuer beziehen dürfen

Gelöscht: Das beschriebene Vorgehen verstößt – anders als die bekannten cum/ex-Geschäfte im Rahmen von Leerverkäufen – nicht gegen bestehende Gesetze, muss fiskalischer Sicht aber überprüft werden.

Gelöscht: scheint so zu sein

Gelöscht: die

Gelöscht: , für deren Einführung sie nach dem Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren massiv gekämpft hatten.

- 3 -

einem Aktien(grund)geschäft einen Verlust und aus dem gegenläufigen Sicherungsgeschäft einen Gewinn erzielen. Ohne die Sonderregelung wäre der Verlust nicht abziehbar, der Gewinn müsste hingegen versteuert werden.

Es wäre schon bemerkenswert, die Banken die von Ihnen damals geforderte Regelung des § 8b Abs. 7 KStG, die steuerliche einen Gleichlauf zwischen Aktiengrundgeschäft und parallelem Sicherungsgeschäft sicherstellen sollte, zu Gestaltungen zur Vermeidung von Kapitalertragsteuer nutzen würden.

Andere Unternehmen kommen als Partner für eine Dividendenstrippinggestaltung seit Einführung der Steuerpflicht für Beteiligungserträge aus Streubesitz im Regelfall nicht in Betracht, denn sie müssten die Dividende versteuern, könnten aber den Veräußerungsverlust steuerlich nicht berücksichtigen.

Darüber, ob und in welchem Umfang solche Übertragungen tatsächlich vorkommen, liegen keine verlässlichen Informationen vor. Eine erste Rückfrage im Hessischen Ministerium der Finanzen hat ergeben, dass die Gestaltung gegenwärtig geprüft werde, dass Untersuchungen bei einer Bank aber die angebliche Größenordnung nicht bestätigt habe. Weitere Untersuchungen sind vorgesehen.

Ich halte es für erforderlich, die Obersten Finanzbehörden der Länder zu einer kurzfristigen Evaluierung der Vorgänge und anschließendem Bericht aufzufordern. Ggfs. müssten geeignete Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Dabei wäre auch die Sonderregelung des § 8b Absatz 7 KStG zu überprüfen. Es ist allerdings nicht auszuschließen dass Aktivitäten der Länder zur Evaluierung der Fälle bei den betroffenen Banken und Beratern zu erheblicher öffentlicher Aufmerksamkeit führen könnten. Der Entwurf eines Schreibens an die OFL ist als Anlage beigefügt.

Ergänzend sei erwähnt, dass die OFL in den vergangenen Jahren in anderen Zusammenhängen (Wertpapierleihgeschäfte, Leerverkäufe, Umwidmungen von Anteilen aus dem Handels- in den Anlagebestand und umgekehrt, Nutzung von Finanzunternehmen als Verlustvehikel etc.) wiederholt gebeten worden sind, über (Internationale) Gestaltungsmodelle im Zusammenhang mit § 8b KStG zu berichten. Bei keiner der Abfragen hat ein Land bisher über die genannten Vorgänge berichtet.

[Referat IV A 6 ggfs ergänzen sofern Erkenntnisse dazu vorliegen oder Daten verfügbar sind]

Die Referate IV A 6 und IV C 1 haben mitgezeichnet/mitgewirkt.

Feldfunktion geändert

Gelöscht: %

Gelöscht: konkrete

Gelöscht: , ich bitte Sie daher vorab um Billigung des Vorschlags

Gelöscht: mehrmals

- 4 -

Feldfunktion geändert